

Es ergeht mit 17 Ja-Stimmen der einstimmige

Beschluss:

1. Den Anregungen zur Festlegung der Mindestwindgeschwindigkeiten der Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg (IHK) und des Landesbetriebes Forst Baden-Württemberg kann nicht entsprochen werden.
2. Dem Antrag eines Bürgers, ein Flurstück in Großkuchen als Potentialfläche bzw. Konzentrationszone aufzunehmen, kann nicht entsprochen werden.
3. Dem Teilflächennutzungsplanentwurf „Windenergie“ mit Begründung in der Fassung vom 17.08.2015 und dem Umweltbericht in der Fassung vom 17.08.2015 wird zugestimmt.
4. Der Teilflächennutzungsplanentwurf mit seinen Anlagen wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.